

Art. 91, Erl. 5 a

bestimmt. Ein Minister wird also nicht durch einen anderen Minister vertreten. Der Erste Stellvertreter des Ministers braucht nicht den Rang eines Staatssekretärs zu haben (z. B. im Ministerium für Bauwesen). Ferner bringen die Statuten Bestimmungen über die Bildung der Kollegien über die den Ministerien unterstellten Dienststellen, über die Vertretung der Ministerien im Rechtsverkehr. In manchen Statuten wird die Struktur in großen Umrissen bezeichnet, in anderen wird nur auf einen nichtveröffentlichten Strukturplan verwiesen.

5. a) Die Volkswirtschaft zu planen, zu leiten und die Durchführung der Wirtschaftspläne zu kontrollieren, war bis zum 5. 7. 1961 Aufgabe der Staatlichen Plankommission⁶⁹ (->- Erl. 3 zu Art. 21), die als zentrales Organ des Ministerrates seit 1950 besteht. Ursprünglich bestand ihre Kompetenz in der »Ausarbeitung« und »der systematischen Kontrolle der Durchführung der Pläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft«⁷⁰. Die Aufgabe, die Volkswirtschaft auch zu leiten, war ihr durch Gesetz vom 11.2.1958 übertragen. Dazu übernahm sie die Produktionsministerien (→ Erl. 2 b 16) zu Art. 91).

Durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 5. 7. 1961 wurde aus der bisherigen Staatlichen Plankommission 1) die Staatliche Plankommission als Organ für die Perspektivplanung und die Jahresplanung der Volkswirtschaft und 2) der Volkswirtschaftsrat für die Leitung der Industrie gebildet⁷¹. Die Staatliche Plankommission ist das zentrale Organ für die Planung und proportionale Entwicklung aller Zweige der Wirtschaft, also sowohl der Industrie, der Landwirtschaft, der Bauwirtschaft, des Verkehrs, des Handels und der Volksbildung, der Kultur, des Gesundheitswesens. Sie hat die Entwicklung aller Zweige der Wirtschaft und die der Bezirke zu koordinieren und die wichtigsten volkswirtschaftlichen Aufgaben und Schwerpunktprogramme zu sichern (Neues Deutschland Nr. 283 vom 14.10.1961). Über ihr Verhältnis zur Volkskammer und zum Ministerrat war zunächst in der Verordnung über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft vom 13. 2. 1958⁷² bestimmt, sie arbeite die Entwürfe der Perspektiv- und Jahrespläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft aus und lege diese Pläne dem Ministerrat vor. Die Volkskammer beschließe über die Pläne. In der Verordnung über das Statut der Staatlichen Plan-

69 § 3 Abs. 1 Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. 2. 1958 (GBl. I S. 117)

70 § 2 Gesetz über die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. 11. 1950 (GBl. S. 1135)

71 Nur inhaltlich veröffentlicht in »Die Wirtschaft« Nr. 18 vom 12. 7. 1961

72 GBl. IS. 125